

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Jahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eber erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgaborte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vortheilhaftesten Postanstalt, eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erheben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Vorzo behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Jahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Jahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltag der Jahrpost belegt.

Voreinzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser